

Bayerischer Landtag
6. Wahlperiode
Stenographischer Bericht

24. Sitzung

am Dienstag, dem 14. November 1967, 15 Uhr
in München

Geschäftliches 1039, 1048, 1054

Nachruf auf den früheren Abg. **Melchner** 1039

Mündliche Anfragen gem. § 78 GO

1. **Buttereinfuhr aus der SBZ**
Weig (CSU) 1039
Staatsminister Dr. Hundhammer 1039

2. **Säumige Behandlung einer schriftlichen Anfrage**
Haase (SPD) 1040
Staatsminister Dr. Hundhammer 1040

3. **Statistikgesetz des Bundes**
Schnell (CSU) 1040
Staatsminister Dr. Heubl 1040

4. **Zunahme des Klageanfalls bei den Arbeitsgerichten**
Kamm (SPD) 1041
Staatsminister Dr. Pirkl 1041

5. **Einführung des neunten Schuljahrs**
Frau Laufer (SPD) 1041
Staatssekretär Lauerbach 1041

6. **Errichtung von Berufsfachschulen**
Förster (SPD) 1041
Staatssekretär Lauerbach 1041

7. **Aufbauzug an der Volksschule Eltmann**
Schneier (SPD) 1042, 1043
Staatssekretär Lauerbach 1042, 1043

8. **Deutsche Nationalhymne**
Dr. Pöhlmann (NPD) 1043
Staatssekretär Lauerbach 1043

9. **Wettbewerbsprinzip bei der Einstellung von Beamten**
Dr. Reiland (SPD) 1044
Staatsminister Dr. Merk 1044

10. **Erläuterung des Volksbegehrens der CSU durch das Kultusministerium**
Sommer (SPD) 1044
Staatssekretär Lauerbach 1044, 1045

11. **Übernahme der Finanzbauverwaltung in die innere Verwaltung**
Bachmann (NPD) 1045
Staatsminister Dr. Pöhner 1045

12. **Kritik am Verhalten einer Münchner Staatsanwältin**
Leupold (NPD) 1045
Staatsminister Dr. Held 1045

13. **Kostensteigerung bei der Olympia-Linie**
Herrmannsdörfer (NPD) 1045
Staatsminister Dr. Pöhner 1046

14. **Aufenthaltsgenehmigung für Dr. Christoff**
Heinze (NPD) 1046
Staatsminister Dr. Merk 1046

15. **Errichtung einer Realschule in Haßfurt**
Roß (NPD) 1047
Staatssekretär Lauerbach 1047

16. **Vorwürfe gegen einen Religionslehrer in Nürnberg**
Richter (NPD) 1047
Staatssekretär Lauerbach 1047

17. **EWG-Hopfenmarktordnung**
Feitenhansl (NPD) 1047
Staatsminister Dr. Hundhammer 1048

18. **Nationalpark im Bayerischen Wald**
Brandner (fraktionslos) 1048
Staatsminister Dr. Hundhammer 1048

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (Beil. 447)
— Erste Lesung —
Beschluss 1048

Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München (Beil. 462)
— Erste Lesung —
Beschluss 1048

Wiederwahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs
Abstimmung 1049

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317)			Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt Starnberg über den Anschluß von Grundstücken an die städtische Kanalisation und die Benutzung dieser Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang vom 13. 9. 1954 i. d. F. des Stadtratsbeschlusses vom 25. 9. 1961		
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 522)			Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 527)		
Schöffberger (SPD), Berichterstatter	1049		Diethel (CSU), Berichterstatter	1051	
Beschluß	1049		Beschluß	1052	
Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 8 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317)			Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317)		
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 523)			Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 528)		
Diethel (CSU), Berichterstatter	1049		Kiesl (CSU), Berichterstatter	1052	
Beschluß	1050		Beschluß	1052	
Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 14 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317)			Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag der Landwirtschaftsassessorin a. D. Hildegard Dörfler in Schauerheim 60 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 25. 4. 1962 (GVBl. S. 79)		
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 524)			Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 529)		
Kaps (CSU), Berichterstatter	1050		Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	1052	
Beschluß	1050		Beschluß	1052	
Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 15 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317)			Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e. V. (ADAC) und 5 weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 18 f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des Art. 18 g Abs. 3 Nr. 2 a des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243)		
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 525)			Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 530)		
Heiden (SPD), Berichterstatter	1050		Dr. Syring (SPD), Berichterstatter	1052	
Beschluß	1051		Beschluß	1053	
Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Wilhelm Möbus in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nr. 192 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 (JMBl. 1962 S. 44)			Antrag der Abg. Dr. Cremer u. a. betr. Aufklärung über die Bedeutung der Impfung gegen Kinderlähmung (Beil. 391)		
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 526)			Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses (Beil. 531)		
Schöffberger (SPD), Berichterstatter	1051		Mohrmann (SPD), Berichterstatter	1053	
Beschluß	1051		Beschluß	1053	
Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Martin Dresse in Starnberg auf					

Antrag der Abg. Hanauer, Staudacher, Zenz, Streibl u. a., Dr. Hoegner, Dr. Haselmayr betr. **Flughafenprojekte im Großraum München** (Beil. 419)

Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 532)

Müller Werner (CSU), Berichterstatter 1053

Lang (NPD) 1053

Beschluß 1054

Nächste Sitzung 1054

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 6 Minuten.

Präsident Hanauer: Hohes Haus! Ich eröffne die 24. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigenden Kolleginnen und Kollegen wird zu Protokoll gegeben.*)

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es erreichte uns die Nachricht,

(Die Abgeordneten erheben sich)

daß durch einen tragischen Unglücksfall ein ehemaliges Mitglied des Hohen Hauses aus dem Leben abberufen wurde. Wir wollen seiner vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken.

Am 10. November 1967 verstarb im Alter von 68 Jahren der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater August **Melchner** aus Hochberg bei Siegsdorf in Oberbayern. Er gehörte als Mitbegründer der Christlich Sozialen Union in Bayern zu jenen Männern der ersten Stunde, die sich nach einem totalen Zusammenbruch verpflichtet fühlten, ihre ganze Kraft in den Dienst der Heimat zu stellen. Daher wurde er auch am 30. Juli 1946 im Wahlkreis Oberbayern in die Verfassunggebende Landesversammlung gewählt und rückte am 7. Oktober 1948 als Ersatzmann in den Bayerischen Landtag nach.

Er gehörte ihm bis zum Ende der ersten Wahlperiode an. Er war in dieser Zeit als Mitglied der Fraktion der CSU im Sozialpolitischen Ausschuß und im Wahlprüfungsausschuß tätig. Seine Leistungen wurden durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens und des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse gewürdigt. Der Bayerische Landtag wird diesem ehemaligen Kollegen, dessen sich mancher von Ihnen aus guter Zusammenarbeit noch erinnern wird, stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren! Ich darf entgegen der Übung des Hauses den **Stab der 1. Gebirgsdivision Garmisch-Partenkirchen** heute sehr herzlich begrüßen, der den seinerzeitigen Besuch des Bayerischen Landtags, an den sich viele von Ihnen noch gern zurückerinnern werden, heute erwidert und diese Erwiderng mit einem musikalischen Genuß verbunden hat. Wir danken auch sehr herzlich dem Musikkorps der 1. Gebirgsdivision unter der Stabführung des Herrn Major Zimmermann.

(Beifall)

Zur **Tagesordnung** darf ich bekanntgeben, daß der Punkt 2 b unter den ersten Lesungen, der Initiativantrag der Fraktion der NDP, auf deren Wunsch auch von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll. Er ist daher von der Tagesordnung dieser Sitzung zu streichen.

Das **Fernsehen** hat gebeten, im Rahmen der vereinbarten Beschränkungen einige Aufnahmen machen zu dürfen. Ich darf annehmen, daß das Hohe Haus dem zustimmt. Das ist der Fall.

Wir beginnen mit Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Erster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Weig. Ich erteile ihm das Wort.

Weig (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach einer Meldung in der „Süddeutschen Zeitung“ Nr. 267 Seite 20 über „Bonns Buttergeschäfte erregen Anstoß“ wurde bekannt, daß die Bundesrepublik im Rahmen eines Dreieck-Geschäftes 5000 Tonnen **Butter aus der Ostzone** einführen ließ. Nachdem allein in der Bundesrepublik ein Butterberg von über 60 000 Tonnen, in der EWG ein solcher von über 220 000 Tonnen vorhanden ist, wird die Milchwirtschaft in Bayern am stärksten durch solche meiner Ansicht nach widersinnige Importe betroffen.

Meine Frage richtet sich daher an die Bayerische Staatsregierung als Mitglied des Bundesrats: Ist diese Meldung richtig, und gegebenenfalls, welche Schritte gedenkt die Bayerische Staatsregierung dagegen zu unternehmen?

(Abg. Weishäupl: Warum soll sie nicht eingeführt werden?)

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Das Bundesernährungsministerium hat in der Tat einigen Firmen die Genehmigung erteilt, Butter aus der Sowjetzone zu beziehen, aber unter der Auflage, daß diese Firmen ihrerseits die doppelte Menge Butter aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle ausführen. Bisher wurden, soweit bekannt, auf diese Weise tatsächlich 900 Tonnen Butter aus der SBZ aufgenommen und dafür 1800 Tonnen aus den Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Italien ausgeführt. Weitere 1000 Tonnen sind vom Handel bei der Einfuhr- und Vorratsstelle bereits gekauft. Die Abschlüsse dürften insgesamt eine Menge von 8000 Tonnen umfassen. Sie sind derzeit gestoppt, weil Italien in Bonn und

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Dr. Bayerl, Demeter, Essl, Fickler, Fink Otto, Gabert, Gerstl Alfons, Klughammer, von Knoeringen, Mack, Dr. Rothmund, Schaller Willy, Frau Schleicher, Schraut, Sichler, Soldmann, Wachter, Dr. Wilhelm und Frau Zehner.

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

Brüssel Einwendungen erhoben hat mit der Begründung, die Preishöhe dieser deutschen Angebote störe den italienischen Buttermarkt.

Den Interessen der bayerischen Milchwirtschaft wären die Abschlüsse nicht zuwidergelaufen; sie hätten ihnen im Gegenteil genützt. Für die Bayerische Staatsregierung besteht deshalb kein Grund, etwas dagegen zu unternehmen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Haase. Ich erteile ihm das Wort.

Haase (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Auf meine **Anfrage** vom 4. Juli 1967 in Sachen Helmut Siebenhaar habe ich bis heute noch nicht die von Ihrem Haus am 13. Juli in Aussicht gestellte Antwort erhalten. Ich frage, ob Sie nicht auch der Meinung sind, daß eine solche Behandlung eines bayerischen Landtagsabgeordneten durch die Verwaltungsbürokratie als **Mißachtung** eines Mitglieds der Legislative gewertet werden muß?

(Beifall bei der SPD)

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Die **säumige Behandlung** dieser schriftlichen Anfrage kann nicht gebilligt werden. Dem mit der Sache befaßten Beamten ist das mit Nachdruck zur Kenntnis gebracht worden.

(Beifall)

Die Antwort wäre aber schon seit Wochen in Ihren Händen, Herr Abgeordneter, wenn Sie die Sache eher bei mir moniert hätten. Ich darf Ihnen nunmehr die ausführliche schriftliche Beantwortung überreichen.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Die nächste Frage stellt der Herr Abgeordnete Schnell.

Schnell (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Bundesangelegenheiten.

In letzter Zeit ist von der Bundesregierung eine Reihe von **Statistikgesetzen** eingebracht worden, die nicht nur eine erhebliche Belastung der Länderverwaltungen und Länderfinanzen mit sich bringen, sondern auch die davon betroffenen Unternehmer und Privatpersonen zu einem Arbeitsaufwand veranlassen, der mit dem Sinn und Zweck der Statistik in keinem richtigen Verhältnis zu stehen scheint.

Ich frage daher: Wieviele und welche Statistikgesetze des Bundes wurden in letzter Zeit von der Bundesregierung eingebracht? Wieviel kostet die Ausführung dieser Statistikgesetze den Bund und

die Länder? Was hat die Bayerische Staatsregierung getan, um dem Statistikunwesen des Bundes Einhalt zu gebieten?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Bundesangelegenheiten.

Staatsminister Dr. Heubl: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Schnell beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung hat seit Juni dieses Jahres nicht weniger als 10 Statistikgesetze vorgelegt, so z. B. das Wohnungszählungsgesetz 1968, das Handwerkszählungsgesetz 1968, das Handelszählungsgesetz 1968 und das Gesetz über die Wirtschaftsrechnung privater Haushalte.

Diese Gesetze kosten den **Steuerzahler** insgesamt etwa 115 Millionen DM. Von diesem immerhin nicht unerheblichen Betrag trägt der Bund lediglich 13 Millionen DM. 77 Millionen DM entfallen auf die Länder, 24 Millionen DM auf die Gemeinden. Bayern ist, was Sie, meine Damen und Herren, besonders interessieren dürfte, mit etwa 18 Millionen DM betroffen.

Weil die Aufwendungen von Bund und Ländern in einem krassen Mißverhältnis standen, obgleich das Interesse des Bundes an dem Gesetz das der Länder weit übertrifft, rief der Bundesrat beim Wohnungszählungsgesetz, das allein 60,5 Millionen DM erfordert hätte, den Vermittlungsausschuß an. Die Länder wollten eine 50prozentige Beteiligung des Bundes an den Kosten dieses Gesetzes. Da der Bundesrat im Vermittlungsausschuß aber keine Mehrheit bekam, verweigerte er die Zustimmung zu diesem Gesetz.

Nach meiner Meinung müssen die Statistiken auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt werden. Die Anforderungen, die durch die laufenden statistischen Erhebungen an die Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden und nicht zuletzt auch an die von der Statistik betroffenen Personengruppen, insbesondere an den Mittelstand, gestellt werden, stehen in keinem Verhältnis zum Ergebnis bei der Auswertung der Statistiken.

Die Bayerische Staatsregierung wird, wie schon bisher, so auch in Zukunft, die **Notwendigkeit** jedes Statistikgesetzes und jeder einzelnen Bestimmung zu diesen Gesetzen genau prüfen und erforderlichenfalls die nötigen Schritte unternehmen. Die Möglichkeit dazu bietet sich in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates. So ist auch die Ablehnung des Wohnungszählungsgesetzes 1968 nicht zuletzt auf die Initiative der Staatsregierung zurückzuführen.

(Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Dr. Hoegner)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Frage stellt der Herr Abgeordnete Kamm. Ich erteile ihm das Wort.

Kamm (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Aus dem Bericht des Bayerischen Statistischen Landesamtes, ausgegeben im September 1967, ist zu entnehmen, daß die **Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten** im ersten Halbjahr 1967 gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres um 40 Prozent zugenommen haben. Besonders stark zugenommen haben die Klagen in München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Weiden.

Sind im Hinblick auf die bereits im zweiten Halbjahr des Jahres 1966 und heuer verstärkt aufgetretenen Zunahmen der Streitfälle Vorkehrungen getroffen, neue Planstellen für Richter zu schaffen, um möglichst rasche Entscheidungen im Interesse der Recht suchenden Bürger zu ermöglichen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge:

Staatsminister Dr. Pirkel: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kamm wie folgt zu beantworten:

Es trifft zu, daß der **Klageanfall** bei den bayerischen Arbeitsgerichten im ersten Halbjahr 1967 gegenüber dem ersten Halbjahr 1966 um zirka 40 Prozent angestiegen ist. Dieser prozentuale Anstieg ist jedoch nicht unbedingt geeignet, eine echte Belastung der einzelnen Gerichte aufzuzeigen; denn Grundlage dieser prozentualen Berechnung sind die relativ geringen Eingänge im ersten Halbjahr 1966. Für das Jahr 1966 insgesamt hielt sich nämlich der Klageanfall in einem im Hinblick auf die personelle Besetzung durchaus vertretbaren Rahmen. Demgegenüber sind dann die Klageeingänge im ersten Halbjahr 1967 stark angestiegen, während sich — und das ist in diesem Zusammenhang wichtig — im zweiten Halbjahr 1967 bereits wieder eine allgemeine deutlich rückläufige Tendenz feststellen läßt. Eine Ausnahme hievon bildet das Arbeitsgericht München, das auch im Spätsommer und Herbst 1967 einen sehr hohen Klageanfall zu verzeichnen hatte. Aber auch bei diesem Gericht ist im Monat Oktober ein deutlicher Rückgang festzustellen. Während die Zahl der Neueingänge im Arbeitsgericht München im Juli 1967 als Höchststand 1 024 betrug, ging diese Zahl im September auf 927 und im Oktober auf 679 zurück.

Aus diesen Zahlen erhellt, daß offensichtlich ein Zusammenhang zwischen dem Konjunkturverlauf und dem Klageanfall bei den Arbeitsgerichten besteht. Ich bin deshalb der Auffassung, daß sich aus der jetzigen Häufung der Klagen noch kein sicherer Hinweis auf eine voraussichtliche Dauerbelastung der Arbeitsgerichte entnehmen läßt und daß zunächst einmal die weitere, vor allem wirtschaftliche, Entwicklung der nächsten Monate abgewartet werden muß. Die Konjunkturabschwächung und der damit verbundene erhöhte Klagenanfall war — und das sei zu dem gesagt! — bei der Haushaltsaufstellung 1967 ja noch nicht voraussehbar. Für den Haushalt 1968 haben wir aber vorsorglich drei neue

Richterstellen und die dazu gehörenden Protokollführer beantragt und eingesetzt. Über diese Stellen wird dann bei der Etatberatung 1968 beraten werden können, wo wir, so hoffen wir alle miteinander, ein relativ klares Bild über die Konjunkturentwicklung und damit auch über den weiteren Verlauf des Klageanfalls bei den Arbeitsgerichten haben. Das Hohe Haus wird dann auch von sich aus all diesen Problemen noch nähere Aufmerksamkeit schenken können.

(Abg. Kamm: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Kamm.

Kamm (SPD): Welche Vorkehrungen und welche Maßnahmen hat das Ministerium getroffen, um die derzeit unbesetzten Planstellen für Richter an Arbeitsgerichten zu besetzen, und welche Maßnahmen sind getroffen worden, um den Nachwuchs der Arbeitsgerichte ordnungsgemäß aufzufüllen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Staatsminister Dr. Pirkel: Wir haben aus allgemeinen personalpolitischen Gründen vorgesehen, daß diejenigen, die neu in die Arbeitsgerichtsbarkeit eintreten, eine Reihe von Vorbereitungsstationen durchlaufen, bevor sie ihr Richteramt ausüben. Um die bestehenden gegenwärtigen Engpässe in der Arbeitsgerichtsbarkeit einigermaßen auszugleichen, haben wir auf diese Vorbereitungsstationen verzichtet und damit schon eine wesentliche Entlastung erreichen können. Wir sind im gegenwärtigen Augenblick dabei, auch einige andere personelle Rationalisierungsvorkehrungen ins Auge zu fassen, um dem Klageanfall, wie wir ihn im gegenwärtigen Augenblick haben, besser gerecht werden zu können.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur nächsten Anfrage Frau Abgeordnete Laufer!

Frau Laufer (SPD): Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung:

In der Öffentlichkeit und insbesondere in den beteiligten Kreisen der Wirtschaft, der Berufsberatung und der Berufsschulen herrscht große Unsicherheit darüber, ob das **neunte Volksschuljahr** wirklich 1968 eingeführt wird. Ich frage deshalb die Staatsregierung:

Wann wird eine verbindliche Erklärung über den Zeitpunkt der Einführung des neunten Schuljahres von der Staatsregierung abgegeben?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf Ihre Anfrage, Frau Kollegin Laufer, wie folgt beantworten:

(Staatssekretär Lauerbach)

Im Entwurf der Staatsregierung für ein neues Schulpflichtgesetz, der im Ministerrat am 24. Oktober 1967 verabschiedet und zunächst zur Erstellung eines Gutachtens dem Bayerischen Senat zugeleitet worden ist, wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Januar 1968 vorgeschlagen. Damit hat die Staatsregierung die normativen Voraussetzungen geschaffen, daß das neunte Schuljahr ab Herbst 1968 beginnen kann. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel hat die Staatsregierung unter Verzicht auf andere kulturpolitische Dotierungen in den Entwurf des Staatshaushalts 1968 eingesetzt.

Die verbindliche Entscheidung darüber, wann das neunte Schuljahr beginnen soll, trifft mit der Beschlußfassung über den Entwurf des Schulpflichtgesetzes selbstverständlich dieses Hohe Haus.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur nächsten Anfrage Herr Abgeordneter Förster!

Förster (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister:

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern bei Einführung des neunten Schuljahres haben gezeigt, daß sofort ein erhöhter Bedarf an **Berufsfachschulen** entstand. Diese zweijährigen berufsbildenden Schulen mit dem qualifizierten Abschluß kommen einem starken Bedürfnis von Handwerk und Industrie entgegen. Ich frage:

Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit der Einführung des neunten Schuljahres die Absicht, solche Schulen bei Bedarf in einer größeren Zahl zu errichten?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte auf die Frage des Herrn Kollegen Förster wie folgt antworten:

Im Zusammenhang mit der Einführung des neunten Schuljahres wird geprüft, welche weiteren Möglichkeiten schulischer und beruflicher Aufstiege für die Absolventen der Hauptschule zu schaffen sind. Als solche kommen in erster Linie zweijährige Berufsfachschulen in Betracht. Im Kultusministerium werden zur Zeit die Fragen der inneren Gestaltung, der Bildungsziele und -berechtigungen und die Organisation solcher Berufsfachschulen untersucht. In der Regel werden die Berufsfachschulen an bestehende Berufsschulen angeschlossen, so daß die Träger der Berufsschulen auch Träger der Berufsfachschulen sein werden. Außerdem kommen private gemeinnützige Organisationen als Träger von Berufsfachschulen in Frage. Die mit der Trägerschaft zusammenhängenden finanziellen Probleme bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Auch sind Absprachen mit den Vertretungen der Wirtschaft über die Anrechnung der berufspraktischen Ausbildung in

den Berufsfachschulen auf die Lehrzeit erforderlich. Die Zahl der zu errichtenden Schulen hängt von der Initiative der Schulträger — die ich vorhin erwähnt habe — ab.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage ist vom Herrn Abgeordneten Schneier gestellt. Ich erteile ihm das Wort.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister:

Seit dem Jahr 1958 besteht an der Volksschule in Eltmann ein **Aufbauzug**, der es vielen Schülern ermöglichte, das Zeugnis der **mittleren Reife** zu erlangen. Obwohl sich der Stadtrat von Eltmann seit dem Jahr 1962 um eine weiterführende Schule bemüht, verfügte das Kultusministerium im Frühjahr 1967, daß vom neuen Schuljahr 1967/68 an in diesen Aufbauzug keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Diese Bekanntmachung hat in Eltmann und Umgebung Bestürzung ausgelöst. Neben dem Stadtrat haben unter anderem 834 Beschäftigte des Kugelfischer-Zweigwerks Eltmann in einer Eingabe an den Herrn Ministerpräsidenten und an den Herrn Kultusminister vom 11. Mai 1967 gegen den Abbau dieser bewährten Bildungseinrichtung protestiert, ohne bis heute eine abschließende Antwort erhalten zu haben. Deshalb frage ich:

Gibt es sachliche Gründe für die Schließung des Aufbauzuges zu einem Zeitpunkt, in dem die in Aussicht gestellte Realschule noch nicht errichtet ist?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf Ihnen, Herr Kollege Schneier, auf Ihre Anfrage folgendes erwidern:

In der Bekanntmachung über die Beendigung der Aufbauzüge vom 24. Juli 1967 (Amtsblatt des Kultusministeriums Seite 368) ist angeordnet, daß die bestehenden Aufbauzüge an Volksschulen bis zu ihrem Ende — das ist spätestens das Schuljahrsende 1969/70 — weiter hinauszuführen sind, neue Aufbauzüge aber vom Schuljahr 1967/68 an nicht mehr eingerichtet werden dürfen. Mit dieser Bekanntmachung wurde einem Beschluß des Kulturpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags vom 15. Februar 1967 Rechnung getragen.

Am 8. August 1967 ist der Regierung von Unterfranken mitgeteilt worden, daß mit der Errichtung einer staatlichen Realschule im Landkreis Haßfurt im Jahre 1968 zu rechnen ist. In der gleichen Entschließung wurde angeordnet, die Stadt Eltmann hiervon zu unterrichten. In der zu errichtenden staatlichen Realschule Haßfurt werden auch die Schulkinder von Eltmann dann Aufnahme finden.

(Abg. Schneier: Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Schneier das Wort zu einer Zusatzfrage.

Schneier (SPD): Herr Staatssekretär, sind Sie nicht auch der Auffassung, daß es der Unterrichtung der Kinder im Raum Eltmann dienlicher gewesen wäre, wenn man dann wenigstens noch heuer — nachdem noch keine Realschule besteht — eine siebte Klasse für den Aufbauzug zugelassen hätte, zumal dies kein Geld gekostet hätte.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Ich darf darauf antworten, daß das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Übereinstimmung mit dem Kulturpolitischen Ausschuß die weitere Entwicklung festgelegt hat. Zum anderen ist es den Schülern in Eltmann möglich, im nächsten Jahr, wenn eine Realschule in Haßfurt besteht, gleich in die 8. Klasse einzutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Pöhlmann. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Pöhlmann (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus; sie hat folgenden Wortlaut:

Das „Bayerische Liederbuch“, herausgegeben vom Verband Bayerischer Schulmusikerzieher im Gemeinschaftsverlag Anton Böhm & Söhne, Augsburg/Max Hieber, München, das im Schulunterricht Verwendung findet, enthält zwar unter der Rubrik „Aus aller Welt“ die vollständige englische und die vollständige französische Nationalhymne, aber nur einen Torso der **deutschen Nationalhymne**, nämlich deren dritte Strophe, bezeichnenderweise eingruppiert als allerletztes Lied.

(Abg. Dr. Merkt: Warum nicht gleich „Die Fahne hoch“? — Abg. Weishäupl: Unbelehrbar!)

— Weil diese Frage von Ihnen, mein verehrter Herr Kollege, eine ausgesprochene Unverschämtheit ist.

(Glocke des Präsidenten — Abg. Drexler: Sie sind ein unverschämter Kerl! — Weitere Zurufe)

— (zum Abg. Drexler und weiteren Zwischenrufern der SPD-Fraktion gewandt) Sie können die „Internationale“ zur Nationalhymne machen, da habe ich nichts dagegen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter, solche Ausdrücke sind gegenüber einem Mitglied dieses Hohen Hauses nicht gebräuchlich. Es handelt sich um eine schwere Beleidigung. Ich rufe Sie zur Ordnung.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und SPD)

Dr. Pöhlmann (NPD): Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob er der Auffassung ist, daß die deutsche Nationalhymne nur aus dem Text der dritten Strophe besteht oder ob er die vollen drei Strophen für die National-

hymne hält und ob er die Placierung der Verstümmelung des Deutschlandliedes im „Bayerischen Liederbuch“, insbesondere im Hinblick auf Artikel 131 der Bayerischen Verfassung, wonach die Schüler unter anderem auch in der Liebe zum deutschen Volk zu erziehen sind, für richtig hält.

(Beifall bei der NPD — Abg. Weishäupl: ... schon einmal zerstört!)

— Wir haben gar nichts zerstört!

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf auf die gestellte Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Pöhlmann wie folgt antworten:

Durch einen Briefwechsel zwischen Bundespräsident Professor Dr. Heuss und Bundeskanzler Dr. Adenauer wurde das Deutschlandlied am 2. Mai 1952 als Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland bestätigt. Dabei wurde festgelegt, daß bei staatlichen Anlässen nur die dritte Strophe Verwendung finden soll. Diese Regelung gilt seither in der gesamten Bundesrepublik. Entsprechend wurde auch in Bayern verfahren.

(Sehr richtig! — Abg. Dr. Pöhlmann: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Das Wort hat zu einer Zusatzfrage Abgeordneter Dr. Pöhlmann.

Dr. Pöhlmann (NPD): Meine Damen und Herren! Meine Zusatzfrage lautet: Ist es dem Herrn Minister bekannt, daß der damalige Reichspräsident Ebert nach dem ersten Weltkrieg — wenn ich das anfügen darf — und der Professor der evangelischen Theologie Thielicke in einer Sondersitzung des Bundestags nach dem zweiten Weltkrieg etwa identische Formulierungen dafür gefunden haben, daß die erste Strophe des Deutschlandliedes nach wie vor eine Strophe ist, die unsere Nationalhymne sein soll. Ist das Kultusministerium mit Rücksicht auf diese Argumentation nicht der Auffassung, daß für die Zukunft diese erste Strophe unsere Nationalhymne auch bei öffentlichen Anlässen sein sollte?

(Abg. Weishäupl: Noch lauter! — Weitere Zurufe)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Zusatzfrage beantwortet wieder der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Kultusministerium und mir ist bekannt, daß sich über diese Frage in den vergangenen Jahren seit Bestehen der Bundesrepublik viele Politiker und viele Persönlichkeiten Deutschlands Gedanken gemacht haben. Wir werden uns aber nach wie vor an die Regelung, die ich vorhin in meiner Antwort dargelegt habe, halten.

(Staatssekretär Lauerbach)

Diese Regelung besitzt für Bayern weiterhin Gültigkeit.

(Beifall bei der CSU und SPD)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Reiland. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Reiland (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Im bayerischen Beamtenrecht gilt das **Wettbewerbsprinzip**, das heißt, daß bei Bewerbern für die Einstellung im öffentlichen Dienst grundsätzlich die bei den Prüfungen erreichten Noten entscheiden. Ich frage Sie, Herr Staatsminister, ob dieses Prinzip auch bei der Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Inneren Verwaltung gilt und ob es auch angewendet wird.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diese Anfrage kann ich mit einem uneingeschränkten Ja beantworten.

Sie, Herr Kollege Dr. Reiland, haben wohl gelegentlich eines besonderen Falles, den Sie mir schriftlich vorgetragen haben, irrtümlich angenommen, daß diese Grundsätze nicht beachtet worden seien. Ich bedaure, daß Ihnen die Antwort bisher nicht zugegangen ist; sie hat sich gegen meinen Willen verzögert und ist bereits im Laufen. Nachdem es sich um eine Personalsache handelt, habe ich es für richtig gehalten, Ihnen schriftlich zu antworten.

(Abg. Dr. Reiland: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich gebe Herrn Abgeordneten Dr. Reiland das Wort zu einer Zusatzfrage.

Dr. Reiland (SPD): Herr Staatsminister, darf ich annehmen, daß mit Ihrer Beantwortung der Grundsatz aufgestellt wird, daß dieses Wettbewerbsprinzip dann nicht gilt, wenn dieser Angehörige des höheren Dienstes zunächst einmal in einem anderen Verwaltungsbereich Unterschlupf gefunden hat und dann erst in die Innere Verwaltung übernommen wurde?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Zusatzfrage macht deutlich, daß es sich um einen speziellen Fall handelt, den der Herr Abgeordnete Dr. Reiland im Auge hat.

(Zuruf von der SPD: Es gibt aber mehr!)

Ich darf aber, trotzdem auf Ihre ergänzende Frage hin noch einmal betonen, daß das Wettbewerbsprinzip generell Gültigkeit hat und auch Anwendung findet, wenngleich bei Bediensteten oder Bewerbern, die in den Staatsdienst übernommen werden sollen, dann zusätzliche Beurteilungsmöglichkeiten gegeben sind, wenn es sich um Bewerber handelt, die nicht unmittelbar von der Prüfung kommen, sondern einige Jahre der Praxis im Erwerbsleben hinter sich gebracht haben. Hier gibt es zusätzliche Beurteilungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendbarkeit und der Zuverlässigkeit derartiger Bewerber.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sommer. Ich erteile ihm das Wort.

Sommer (SPD): Meine Frage richtet sich an die Staatsregierung. In den offiziellen Nachrichten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 1967 wird zur Klarstellung verschiedener Äußerungen von seiten der SPD zum CSU-Volksbegehren das **Volksbegehren der CSU** erläutert.

Ich frage den Herrn Ministerpräsidenten: Halten Sie diesen immerhin bedenklichen Stil, nämlich den Mißbrauch amtlicher Verlautbarungen für einseitige parteipolitische Zwecke, für richtig?

(Zuruf von der SPD: Für typisch!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Sommer darf ich wie folgt beantworten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird den Gesetzentwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes zu erarbeiten haben, wenn eines der Volksbegehren, gleich welches, zu einer Verfassungsänderung führt. Es ist daher sicherlich unbedenklich, wenn das zuständige Fachministerium erläutert, wie eine durch ein Volksbegehren angestrebte Verfassungsnorm auszulegen wäre. Diese Erläuterung dient der Klarheit, an der, wie ich annehme, alle interessiert sind.

(Abg. Sommer: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Sommer!

Sommer (SPD): Herr Staatssekretär, war das Volksbegehren Christliche Gemeinschaftsschule, welches von der SPD und der FDP durchgeführt wurde, so klar umrissen, daß es keiner Erläuterungen der Staatsregierung in hierfür geeigneten Organen bedurfte?

(Heiterkeit und Zurufe)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt wieder der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Für mich war Ihr Volksbegehren völlig klar!

(Heiterkeit)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Bachmann. Ich erteile ihm das Wort.

Bachmann (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister. Werden in der Staatsregierung Überlegungen angestellt, um im Sinn einer rationellen Organisation durch eine entsprechende Änderung des mit dem Bund geschlossenen Abkommens die Einheit der Staatsbauverwaltung herzustellen und die Finanzbauverwaltung in die Oberste Baubehörde einzugliedern?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen.

Staatsminister Dr. Pöhner: Die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes durch die Finanzbauverwaltung des Freistaates Bayern ergibt sich aus dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 und dem Verwaltungsabkommen vom 9. Januar/9. Februar 1954. Danach hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Bauaufgaben im Gebietsbereich des Freistaates Bayern der Finanzbauverwaltung übertragen. Eine Kündigung oder Änderung dieses Abkommens mit dem Ziele, die Finanzbauverwaltung aus dem Gesamtbereich der Finanzverwaltung auszugliedern und in die innere Verwaltung zu überführen, würde dem Bund die rechtliche Handhabe und auch Veranlassung geben, in Bayern eine eigene Bundesbauverwaltung mit Bundesbauämtern oder auch Bundeswehrbauämtern einzurichten.

Die Finanzbauverwaltung führt in den nächsten Rechnungsjahren Bauaufgaben der NATO, Bundeswehr sowie der übrigen Bundesverwaltungen, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Finanzverwaltung des Landes von jährlich rund 310 Millionen DM durch. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß die im Außerordentlichen Haushalt 1967 für den Staatlichen Hochbau veranschlagten Ausgaben 292 Millionen DM betragen. Die Zusammenlegung der Aufgabenkomplexe der beiden Bauverwaltungen würde demnach zu einer nicht mehr überschaubaren Häufung von Aufgaben und Zuständigkeiten führen, aus der sich mit Sicherheit auch keine Verwaltungsvereinfachung ergäbe. Ich darf noch erwähnen, daß die Staatsbauverwaltung und die Finanzbauverwaltung seit Jahren mit gutem Erfolg ihre Aufgaben im Rahmen des Möglichen koordinieren.

Die Eingliederung der Finanzbauverwaltung in die Staatsbauverwaltung ist aufgrund der Rechtslage nicht möglich und aus organisatorischen Gründen auch nicht zweckmäßig.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Frage ist vom Herrn Abgeordneten Leupold gestellt. Ich erteile ihm das Wort.

Leupold (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ bringt in seiner Nr. 44 ein Bild der Staatsanwältin beim Münchner Landgericht, Barbara Hamm, das sie mit dem kommunistischen Gruß — mit geballter Faust — vor dem rotchinesischen Stand auf der Buchmesse in Frankfurt zeigt, hinter ihr im Großphoto aufgereiht die Machthaber des kommunistischen China.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Justiz, ob ihm diese Aufnahme bekannt ist und ob er Frau Hamm angesichts ihrer unverhohlenen Parteinahme für ein System, das auf den Sturz der Demokratie abzielt,

(Heiterkeit)

weiterhin als Staatsanwältin für tragbar hält und welche strafrechtlichen oder Disziplinarmaßnahmen er zu treffen gedenkt.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Justiz.

Staatsminister Dr. Held: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die mündliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Walter Leupold beantworte ich wie folgt. Die in der Nr. 44 des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 23. Oktober 1967 wiedergegebene Aufnahme ist mir bekannt. Sofort nach dieser Veröffentlichung habe ich die Einvernahme der Beamtin veranlaßt. Nach ihrer dienstlichen Erklärung vom 26. Oktober 1967 handelt es sich um eine im Beisein des Herausgebers des „Spiegel“, Rudolf Augstein, zum Schwarz gefertigte Privataufnahme.

(Heiterkeit)

die ohne ihr Zutun zur Veröffentlichung gelangte. Rudolf Augstein ist nach Angaben der Staatsanwältin Hamm bereit, zu bestätigen, daß das Bild nur durch ein Versehen der „Spiegel“-Redaktion veröffentlicht worden ist. —

(Hört, hört!)

Ich habe den Dienstvorgesetzten der Staatsanwältin Hamm ersucht, mir diese in Aussicht gestellte schriftliche Bestätigung baldmöglichst vorzulegen. Eine abschließende dienstaufsichtliche Würdigung ist erst nach Vorliegen der genannten Bestätigung möglich.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Frage stellt der Abgeordnete Herrmannsdörfer.

Herrmannsdörfer (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen. Nach der unerträglichen Erhöhung der Baukosten für den Fernsehturm auf dem Oberwiesenfeld und der skandalösen auf 50 Millionen DM geschätzten Kostenüberschreitung beim Stachus-Umbau wurde die Öffentlichkeit in kurzer Folge zum dritten Mal schockiert. Die Olympia-Linie hat sich ebenfalls verteuert. Die Verteuierung wird mit 48 Millionen DM angegeben. Über die Olympia-Vereinbarung ist das Land Bayern an der Finanzierung der Olympia-Linie beteiligt.

(Herrmannsdörfer [NPD])

Ich frage daher den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob diese wieder ins Gigantische gehende Kostensteigerung auf Grund der genannten Vereinbarung vom Land Bayern mitgetragen werden muß und welche Maßnahmen das Land Bayern zu ergreifen gedenkt, um in Zukunft zur Vermeidung einer Mitfinanzierung solche Kostensteigerungen rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, Hohes Haus! An den Kosten der sogenannten Olympia-Stichlinie ist der Freistaat Bayern laut Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 mit einem Drittel beteiligt. Sofort nach Bekanntwerden der Kostenmehrun gen habe ich veranlaßt, daß neue Konsortialgespräche zwischen Bund, Land und Stadt aufgenommen werden, um den Sachverhalt zu überprüfen. Erst dann wird sich entscheiden, ob und in welcher Höhe das Land einen entsprechenden Teil der Kostenmehrun gen zu übernehmen hat. Im übrigen ist das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Rahmen des Olympia-Konsortial-Vertrages gewährleistet. Außerdem wird die Oberste Baubehörde die Kostenansätze der Olympia-Stichlinie überprüfen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Heinze.

Heinze (NPD): Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Nach Pressemitteilungen soll der Arzt Dr. Christoff, der eine Privatklinik für Krebskranke in Bad Reichenhall leitet,

(Zurufe: Der ist gar nicht Arzt! — Chemiker!)

auf Grund eines Beschlusses des Innenministeriums am 30. 11. 1967 die **Aufenthaltsgenehmigung** für die Bundesrepublik Deutschland verlieren.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern: Liegt ein solcher Beschluß vor und wie lautet seine Begründung?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort wird erteilt vom Herrn Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich könnte mir die Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Heinze sehr einfach machen und darauf hinweisen, daß Herr Dr. Christoff kein Arzt ist und das Innenministerium über Aufenthaltsgenehmigungen nicht entscheidet, sondern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, und daß Herr Dr. Christoff gar keine Aufenthaltsgenehmigung hat, er sie infolgedessen auch nicht verlieren kann.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die diesem Fall jedoch in der Öffentlichkeit inzwischen beigemessen wurde, glaube ich, es etwas ausführlicher machen und auf die **Problematik** etwas näher eingehen zu

müssen, selbst wenn ich damit gegen die Geschäftsordnungsbestimmung, die Antwort kurz zu halten, verstoße.

Der am 3. 12. 1923 in Mratschnik (Bulgarien) geborene bulgarische Staatsangehörige Prodan Christoff ist Inhaber der Konzession einer Privatklinik in Bad Reichenhall. Da er selbst nicht Arzt ist, steht die Klinik unter der Leitung einer angestellten Ärztin. In der Klinik werden krebserkrankte Patienten mit einem Mittel behandelt, das Herr Christoff entwickelt hat und selbst herstellt und das die Bezeichnung „Ch 23“ trägt. Dieses Mittel ist als Arzneispezialität beim Bundesgesundheitsamt noch nicht angemeldet und darf daher nicht in Verkehr gebracht werden. Lediglich seine Erprobung ist in diesem Stadium unter den entsprechenden ärztlichen und klinischen Voraussetzungen möglich.

Wie dem Staatsministerium des Innern bekannt wurde und später durch eine gutachtliche Auskunft der Chirurgischen Universitätsklinik Graz bestätigt worden ist — dort hat Christoff zuvor gearbeitet; deshalb die Verbindung dorthin —, kann das in dieser Klinik bereits erprobte Mittel „Ch 23“ unter Umständen schwere gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Darüber liegen Gutachten vor.

Der Referent für Ausländerwesen im Staatsministerium des Innern hat daher am 11. 8. dieses Jahres bei einer Vorsprache Herrn Christoff eröffnet, daß er eine **Aufenthalts erlaubnis** für die Bundesrepublik Deutschland nur erhalten könne — er hat sie nicht —, wenn er zumindest die Unschädlichkeit seines Arzneimittels durch das Gutachten einer anerkannten medizinischen Kapazität nachzuweisen vermöge. Diesen Nachweis hat Herr Christoff bis jetzt nicht erbracht. Es sind auch keine Schritte bekannt, die Christoff etwa in dieser Richtung unternommen hätte, um zu einem solchen Nachweis zu kommen. Er mußte außerdem wegen Verstoßes gegen die Auflagen der Klinikkonzession beanstandet werden. Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat infolgedessen am 13. September dieses Jahres gegen Herrn Christoff beim Amtsgericht Bad Reichenhall einen Strafbefehl wegen fortgesetzten Vergehens gegen die §§ 30, 147 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung beantragt.

Zudem hat ein früherer ärztlicher Mitarbeiter in der Christoffschen Klinik im Staatsministerium des Innern vor Referenten der Gesundheitsabteilung erklärt, daß bei der Herstellung des Mittels „Ch 23“ die primitivsten Anforderungen an die Prüfung der Sterilität, Verträglichkeit und Wirksamkeit nicht beachtet würden.

Nach alledem ist das Staatsministerium des Innern zu der Auffassung gekommen, daß die weitere Anwesenheit des Ausländers Belange der Allgemeinheit gefährden könnte. Von jedem, der eine Klinik betreibt, also auch von einem Ausländer, muß doch wohl unbedingte Zuverlässigkeit und Seriosität verlangt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Patienten einer solchen Klinik im allgemeinen um todkranke Menschen handelt, deren seelische Not nicht ausgebeutet werden darf.

(Sehr gut! und Beifall)

(Staatsminister Dr. Merk)

Das Staatsministerium des Innern hat daher mit Entschließung vom 9. Oktober 1967 die Regierung von Oberbayern angewiesen, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächste Anfrage — Herr Abgeordneter Roß.

Roß (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus. Der Landkreis Hofheim in Unterfranken erstellte und erweiterte mit Genehmigung der staatlichen Stellen und mit erheblichem finanziellem Aufwand eine voll ausgebaute staatliche Realschule, die den Bedürfnissen des Landkreises Haßfurt voll gerecht wird. Nach einer Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 29. 8. 1967 soll im gleichen Landkreis eine zweite staatliche **Realschule** errichtet werden, und zwar in der Stadt **Haßfurt**.

(Abg. Vöth: Daß Hofheim Haßfurt schlechthin gerecht wird, das stimmt nicht!)

Ich frage daher den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus: Entspricht die Errichtung einer weiteren Realschule im Einzugsgebiet der bestehenden — Abstand 13 km — dem Sparsamkeitsprinzip und gefährdet sie die Auslastung der bestehenden staatlichen Realschule in Hofheim?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst darf ich Ihre Ausführungen, Herr Kollege, in der Anfrage dahin berichtigen, daß sich Hofheim und Haßfurt nicht im gleichen Landkreis befinden, sondern Kreisstädte zweier verschiedener benachbarter Landkreise sind.

Für den Landkreis Haßfurt, in dem bisher noch keine Realschule besteht, ist im Schulentwicklungsplan nach den gegebenen Bedürfnissen die Errichtung einer eigenen Realschule vorgesehen. Darüber ist vorhin schon in der Antwort auf eine andere mündliche Anfrage gesprochen worden. Der Kreistag Haßfurt — ich darf das wiederholen — hat sich dafür entschieden, daß die Realschule in Haßfurt errichtet werden soll. Dort stehen bauliche Einrichtungen zur Verfügung, die zu einer bemerkenswerten Kostenersparnis führen. Auch Gesichtspunkte der Raumordnung sprechen für Haßfurt, das von den zuständigen Planungsbehörden als zentraler Ort vorgesehen ist. Um aber allen Bedenken Rechnung zu tragen, wird zur Zeit nochmals überprüft, ob bei Errichtung einer Realschule in Haßfurt die Realschule in Hofheim in ihrem Bestand gefährdet werden könnte.

(Na also!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur nächsten Anfrage der Herr Abgeordnete Richter!

Richter (NPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister.

In der Berufsschule III, Nürnberg, Sulzbacher Straße, unterrichtet im Fach **Religionsunterricht** in der Klasse Drogisten I b 1 ein Herr Pfarrer Stichel. In der Religionsstunde am 20. Oktober 1967 behandelte er die Wahlerfolge der NPD. Als Hausaufgabe hatten die Schüler Karten zu zeichnen, in denen die Gebiete mit den größten Wahlerfolgen der NPD besonders gekennzeichnet werden mußten. In der zweiten Religionsstunde am 27. Oktober 1967 hielt er einen Vortrag unter dem Thema „NPD zurück zur NSDAP“.

(Beifall bei der CSU)

— Hier klatschen Sie und nicht wir!

In der dritten Religionsstunde am 3. November 1967 war ein tschechischer Pfarrer aus Prag mit Ehefrau in der Klasse anwesend.

(Hört, hört!)

Es wurden in dieser Religionsstunde ausschließlich Verbrechen behandelt, die Deutsche begangen haben.

Ich frage daher den Herrn Kultusminister: Ist das Kultusministerium der Meinung, daß man das, was hier geschieht, noch unter den Begriff „Religionsunterricht“ subsumieren kann?

(Bravo! bei der NPD)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär Lauerbach!

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann sich zu Vorgängen, wie sie in Ihrer Anfrage, Herr Kollege Richter, geschildert worden sind, nur nach Klärung des Sachverhalts äußern und dann dazu Stellung nehmen. Es wird aber die Angelegenheit im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde prüfen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur nächsten Anfrage der Herr Abgeordnete Feitenhansl!

Feitenhansl (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Laut Erklärung des Bundesernährungsministeriums wird in Brüssel die **EWG-Hopfenmarktordnung** vorbereitet; diese soll bis Jahresende 1967 verabschiedet werden. Bayern ist bekanntlich Hopfenhauptanbaugebiet innerhalb der EWG.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Werden die Interessen der bayerischen Hopfenpflanzer bei der Schaffung der EWG-Hopfenmarktordnung ausreichend vertreten und wirken bayerische Hopfenfachleute bei der Ausarbeitung der Hopfenmarktordnung mit? Wenn nein, was gedenkt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

(Feitenhansl [NPD])

Forsten zu tun, damit bayerische Hopfenfachleute nach Brüssel delegiert werden können?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister Dr. Hundhammer.

Staatsminister Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bemüht sich bereits seit 1962 nachdrücklich um eine europäische Hopfenmarktordnung. Bei der EWG-Kommission in Brüssel und erst recht bei der Bundesregierung in Bonn sind durch eine Reihe von mündlichen und schriftlichen Darlegungen die Maßnahmen bekannt, welche das Landwirtschaftsministerium zur Stabilisierung des Hopfenmarktes für notwendig hält. Es sind dies: 1. Festsetzung von Güteklassen und Herkunftsangaben; 2. Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EWG-Mitgliedsstaaten; 3. Einführung einer Präferenz für den in den Mitgliedsstaaten erzeugten Hopfen; 4. Ermächtigung zu Schutzmaßnahmen gegenüber marktstörenden Einfuhren aus Drittländern. In den EWG-Vorschlägen zu einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen sind diese unsere Gedankengänge berücksichtigt. Eine Delegation von bayerischen Hopfenfachleuten nach Brüssel zur Mitausarbeitung der EWG-Hopfenmarktordnung liegt nicht in unserer Zuständigkeit und Möglichkeit.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die letzte Anfrage ist gestellt vom Herrn Abgeordneten Brandner.

Brandner (fraktionslos): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und hat folgenden Inhalt:

Diplomforstwart Hubert Weinzierl, Regierungsbeauftragter für Naturschutz in Niederbayern, erläutert in dem Sonderdruck „Das Tier“ Nummer 10/1967 die wirtschaftlichen Vorzüge des ersten und überhaupt einzig noch möglichen deutschen Nationalparks im Bayerischen Wald.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob er seine Herrn Diplomforstwart Weinzierl gegenüber kürzlich abgegebene Erklärung, daß man eigentlich nur noch eine Form des Naturschutzes finden müsse, die organisch in den Bayerischen Wald paßt, aufrecht erhält, um eine rasche Entscheidung zur Strukturverbesserung des niederbayerischen Grenzlandgebietes zu treffen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister Dr. Hundhammer.

Staatsminister Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! An meiner Auffassung, daß man für die Verwirklichung der Nationalparkpläne im Bayerischen Wald eine Form des Naturschutzes finden müsse, die sich organisch in die dortigen

Verhältnisse einfügt, ohne allzu aufwendig zu sein und eine wirtschaftliche Nutzung des fraglichen Gebietes zu unterbinden, hat sich nichts geändert.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Damit ist die Fragestunde abgeschlossen. Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, der ersten Lesung der Gesetzentwürfe.

Ich rufe zunächst auf den Punkt 2 a: Erste Lesung zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Beilage 447)

Wird dieser Gesetzentwurf von seiten der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr, dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — Das Hohe Haus ist, wie ich sehe, einverstanden.

Der Punkt 2 b der Tagesordnung ist weggefallen.

Als nächstes rufe ich auf den Punkt 2 c der Tagesordnung: Erste Lesung zum

Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München (Beilage 462)

Es ist dies eine Regierungsvorlage. Wird der Vertragsentwurf von seiten der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Ich habe keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Vertragsentwurf zu überweisen dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — Widerspruch erhebt sich nicht; das Hohe Haus ist einverstanden.

Wir kommen nun zur

Wiederwahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Mit Schreiben vom 2. November 1967, das in Abschrift verteilt wurde, teilt der Herr Ministerpräsident mit, daß die sechsjährige Amtszeit von Senatspräsident Ludwig Hefele beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, abgelaufen ist. Der Herr Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Wiederwahl des vorgenannten Richters vor.

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Wahl in einfacher Form vorzunehmen. Wer mit dem Vorschlag der Staatsregierung einverstanden ist, wolle das Handzeichen geben! — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen dann zu den Berichten des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu den Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, und zwar zunächst a)

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317)

Der Bericht steht auf Beilage 522. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schöffberger. Ich erteile ihm das Wort.

Schöffberger (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 18. Sitzung vom 7. November 1967 mit der Popularklage des Herrn Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph befaßt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Kiesl.

Die Popularklage des Klägers richtet sich gegen Artikel 1 des Kirchensteuergesetzes in der jetzt gültigen Fassung. Dieser Artikel 1 gibt den Kirchen- und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Der Popularkläger beantragt, diesen Artikel 1 für verfassungswidrig zu erklären. Er ist der Ansicht, daß dieser Artikel Ausdruck eines Klerikalstaats sei und deswegen gegen den Freistaatsgedanken des Artikels 1 der Bayerischen Verfassung, gegen den Rechts- und Kulturstaatsgedanken des Artikels 3 der Bayerischen Verfassung, gegen Artikel 142 der Bayerischen Verfassung, wonach es keine Staatskirche gibt, und schließlich gegen Artikel 107, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt, verstoße. Der Glaube, so meint der Kläger, sei nicht vergleichbar mit Benzin, Dieselkraftstoff und Salz. Genauso gut, wie man menschliche Äußerungen wie Hören, Sehen, Luftholen, Gehen und Denken nicht staatlich besteuern könne, könne man auch den Glauben nicht pauschal besteuern.

Berichterstatter und Mitberichterstatter waren, ohne sich im einzelnen mit den Argumenten auseinanderzusetzen, der einhelligen Meinung, daß Artikel 1 des Kirchensteuergesetzes verfassungskonform ist. Denn Artikel 143 der Bayerischen Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften das verfassungsmäßig garantierte Recht, Steuern zu erheben. Demnach ist die Popularklage unbegründet.

Der Ausschuß faßte folgenden einstimmigen Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Schöffberger bestimmt.

Ich bitte, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden. Wer dem Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beitreten will, wolle das Handzeichen geben! — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Die nächste Verfassungsklage des Herrn Hans-Lothar Joseph:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 8 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317)

Berichterstatter über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 523) ist der Herr Abgeordnete Diethel.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf der Suche nach weiteren verfassungswidrigen Bestimmungen ist Herr Hans-Lothar Joseph zu der Auffassung gelangt, Artikel 8 des Kirchensteuergesetzes vom 26. November 1954 sei insofern mit der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar, als für die Höhe der Kirchensteuer ein Höchstsatz von 10 Prozent der staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer festgesetzt ist und für den Fall, daß sich die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht auf einen einheitlichen Umlagesatz einigen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen den Umlagesatz festzulegen. Herr Joseph hält diese Bestimmung für ein Stück Restmittelalter, weil es das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, damit auch Artikel 107 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung verletze.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen war der einhelligen Auffassung, daß der Vorwurf des Herrn Hans-Lothar Joseph, Artikel 8 des Kirchensteuergesetzes verletze den Grundsatz der Wertneutralität des Staates gegenüber den Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften, unbegründet und ein Verstoß, insbesondere gegen Artikel 107 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung, nicht gegeben sei.

Der Beschluß des Ausschusses lautet:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.

(Diethel [CSU])

- II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Diethel bestimmt.

Ich bitte um die Zustimmung des Hohen Hauses.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — Es handelt sich um einen einhelligen Beschluß des zuständigen Ausschusses. Wer mit diesem Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen einverstanden ist, wolle das Handzeichen geben! — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Die dritte Verfassungsbeschwerde des Herrn Joseph:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 14 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317)

Zu den Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 524) ist Berichterstatter der Herr Abgeordnete Kaps. Ich erteile ihm das Wort.

Kaps (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen behandelte in seiner Sitzung vom 7. November 1967 den Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 14 des Kirchensteuergesetzes.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, Artikel 14 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967, GVBl. S. 317, verstoße insofern gegen die Bayerische Verfassung, als in ihm bestimmt ist, daß auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer entsprechend Anwendung finden. Dies verletze die Grundrechte der Würde der menschlichen Person in Artikel 100 der Bayerischen Verfassung, das Verbot der Einschränkung von Grundrechten in Artikel 98, sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Artikel 107 der Bayerischen Verfassung. Dies sei deswegen der Fall, weil der mittelständische Arbeitgeber mit oder ohne Personal gezwungen wäre, Haftungsdienste für von ihm abgelehnte Religionsgemeinschaften zu leisten.

Der Ausschuß war, insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Oktober 1967, in dem sich das Gericht mit

der Gesamtproblematik des Kirchensteuerrechts befaßt, einhellig der Auffassung, daß der Antrag unbegründet ist.

Er schlägt dem Hohen Hause vor:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Kaps bestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus um Zustimmung.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich wieder um einen einstimmigen Beschluß. Wer dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen beitreten will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Die vierte Verfassungsklage des Herrn Joseph:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 15 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317)

Berichterstatter über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 525) ist der Herr Abgeordnete Heiden. Ich erteile ihm das Wort.

Heiden (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Beschwerdeführer, Diplombrauingenieur Hans-Lothar Joseph hat sich in einer vierten Verfassungsbeschwerde dagegen gewandt, daß Artikel 15 des bayerischen Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern verfassungskonform sei.

In seiner 18. Sitzung hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen diese Verfassungsbeschwerde behandelt. Der Beschwerdeführer führt an, daß durch den Artikel 15 religiöse Minderheiten majorisiert und benachteiligt würden, da für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die weniger als 25 000 Mitglieder haben, die Artikel 13 und 14 des Kirchensteuergesetzes nicht gelten. Er führt an, daß durch den Artikel 15 andere Gemeinschaften mit über 25 000 Mitgliedern überdimensional privilegiert würden. Diese Privilegierung der Lizenzreligionen, wie er sich ausdrückt, könne eine besondere Form der Verfolgung darstellen. Das religiöse Leben werde nach seiner Meinung damit im Gegensatz zur echten Demokratie (USA) nach und nach zum Erliegen gebracht. Er meint, daß das religiöse Bewußtsein und das Gewissen der Bürger nicht der staatlichen Reglementierung unterworfen werden könne, weil dadurch Artikel 107 der Bayerischen Verfassung verletzt werde.

Der Ausschuß hat einstimmig folgendes vorgeschlagen:

(Heiden [SPD])

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Heiden bestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Das Wort wird, wie ich sehe, nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. Wer diesem Beschluß beitreten will, der wolle die Hand erheben! — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 e:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Wilhelm Möbus in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nr. 192 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 (JMBl. 1962 S. 44)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 526) berichtet der Herr Abgeordnete Schöffberger. Ich erteile ihm das Wort.

Schöffberger (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 18. Sitzung vom 7. November 1967 mit der Popularklage des Rechtsanwalts Möbus aus München befaßt. Mitberichterstat-ter war Herr Kollege Dr. Fischer.

Der Kläger wendet sich gegen die Nr. 192 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961. Er stellt den Antrag, diese Nr. 192 der Dienst- und Vollzugsordnung für verfassungswidrig zu erklären. Nr. 192 der Verordnung regelt den Waffengebrauch im Strafvollzug. Der Popularkläger ist der Ansicht, daß durch diese Bestimmung das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werde. Damit würden Grundrechte eingeschränkt. Ein solcher Eingriff bedürfe nach Artikel 98 Satz 1 und Satz 2 der Bayerischen Verfassung eines förmlichen Gesetzes. Damit trifft der Kläger auf eine weit verbreitete, wohl herrschende Meinung in der Literatur.

Der Ausschuß brauchte sich trotzdem mit der Problematik nicht auseinanderzusetzen; denn nach ständiger Übung beteiligt sich der Landtag nicht an einem Verfahren, wenn eine Rechtsnorm angegriffen wird, an deren Zustandekommen und Erlaß der Landtag nicht beteiligt war. Es handelt sich um eine Vollzugsordnung, die darunter fällt.

Der Ausschuß empfiehlt folgenden Beschluß:

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Ausschuß empfiehlt, sich am Verfahren nicht zu beteiligen; das entspricht einer ständigen Übung des Rechts- und Verfassungsausschusses, wenn der Landtag am Zustandekommen der angefochtenen Rechtsnorm nicht beteiligt war.

Wer dem Beschluß des Ausschusses beitreten will, der wolle das Handzeichen geben! — Gegenprobe! — Stimmhaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Punkt 4 f:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Martin Dresse in Starnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt Starnberg über den Anschluß von Grundstücken an die städtische Kanalisation und die Benutzung dieser Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang vom 13. September 1954 in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 25. September 1961

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 527) berichtet der Herr Abgeordnete Diethel. Ich erteile ihm das Wort.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Rechtsanwalt Martin Dresse in Starnberg hat beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt Starnberg über den Anschluß von Grundstücken an die städtische Kanalisation und die Benützung dieser Einrichtung mit Anschluß- und Benützungszwang beantragt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Satzung der Stadt Starnberg verstoße insbesondere gegen die Artikel 11 Ziffer 5, Artikel 118 Ziffer 1 und Artikel 123 der Bayerischen Verfassung, wonach auch in der gemeindlichen Selbstverwaltung der Gleichheitsgrundsatz zu gelten habe. Die Gemeinde sei nicht berechtigt, öffentliche Aufgaben durch eine zusätzliche Belastung der Haus- und Grundbesitzer zu finanzieren.

Als Berichterstatter vertrat ich die Auffassung, daß entscheidende Bestimmungen der Satzung der Stadt Starnberg zwar keinesfalls glücklich und allgemeinverständlich formuliert und daß die Satzung sicherlich reformbedürftig sei, daß aber der Gleichheitsgrundsatz gegenüber dem Personenkreis der Haus- und Grundbesitzer nicht verletzt sei. Sowohl bei der Anschluß- wie bei der Benützungsgeldgebühr handle es sich um gerechtfertigte notwendige und vom Verfassungsgerichtshof wiederholt bestätigte Sonderleistungen, die entspre-

(Diethel [CSU])

chend dem Maß der Inanspruchnahme vom Grundstücksbesitzer zu erbringen und deren Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln unzulässig sei.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses:

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Ich bitte das Hohe Haus, dem zuzustimmen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Nichtbeteiligung des Landtags am Verfahren.

Wer dem zustimmt, wolle das Handzeichen geben! — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich komme zu einer weiteren Verfassungsbeschwerde des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Diplombrauingenieurs Hans-Lothar Joseph in Freising auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 528) berichtet der Herr Abgeordnete Kiesl. Ich erteile ihm das Wort.

Kiesl (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 8. November 1967 mit der vom Herrn Präsidenten soeben bezeichneten Popularklage des Herrn Lothar Joseph und kam auf Grund übereinstimmenden Antrags des Mitberichterstatters und des Berichterstatters zu folgendem einstimmigen Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird beantragt, den Antrag abzuweisen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Kiesl bestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Der Beschluß ist einstimmig. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer mit dem soeben verlesenen Beschluß einverstanden ist, der wolle das Handzeichen geben. — Ich bitte, sich an der Abstimmung zu beteiligen. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe die nächste Verfassungsbeschwerde auf. Punkt 4 h:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Landwirtschaftsassessorin a. D. Hildegard Dörfler in Schauerheim 60 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 4 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 529) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Antragstellerin will eine Verordnung, an deren Erlaß der Landtag nicht beteiligt war, für verfassungswidrig erklären. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 19. Sitzung vom 8. November 1967 einstimmig beschlossen, sich an diesem Verfahren nicht zu beteiligen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizustimmen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Mir liegen keine Wortmeldungen vor. Wer mit dem eben verlesenen Beschluß einverstanden ist, wolle das Handzeichen geben! — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Nächste Verfassungsbeschwerde:

Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs e. V. (ADAC) und 5 weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 18 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des Artikels 18 g Absatz 3 Nr. 2 a des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 530) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Syring; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Syring (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner 19. Sitzung mit der Verfassungsbeschwerde des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs sowie der Firmen Fichtel & Sachs, Schweinfurt, Nürnberger Herkules-Werke, der Zündapp-Werke und der Zweirad-Union-AG sowie des Verbandes der Fahrrad- und Motorrad-Industrie befaßt, die sich gegen die Bestimmung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Artikel 18 g Absatz 3 Nr. 2 a und Artikel 18 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wendet.

Nach eingehender Beratung hat der Ausschuß zunächst beschlossen, der Staatsregierung zu empfehlen, im Hinblick auf die Begründung der Verfassungsbeschwerde zu prüfen, ob nicht aus anderen als Rechtsgründen eine Änderung der ange-

(Syring [SPD])

fochtenen Bestimmungen des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 zweckmäßig erscheint.

Zum Schluß hat der Ausschuß mit einer Gegenstimme — der Stimme des Berichterstatters — bezüglich der Verfassungsbeschwerde beschlossen:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird beantragt, den Antrag abzulehnen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Kiesl bestimmt.

Ich darf namens des Verfassungsausschusses bitten, diesem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Wortmeldung — liegt mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Beschluß des Ausschusses beitreten will, der eben verlesen worden ist, wolle das Handzeichen geben! — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei mehreren Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf Nr. 5 der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Cremer und anderer betreffend Aufklärung über die Bedeutung der Impfung gegen Kinderlähmung (Beilage 391)

Den Bericht des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Beilage 531) erstattet Herr Abgeordneter Mohrmann; ich erteile ihm das Wort.

Mohrmann (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als Berichterstatter habe ich es hier mit einem einstimmigen Beschluß zu tun. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Dr. Soenning. Der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Cremer lautete:

Die Staatsregierung wird ersucht, unter Beteiligung der Landesärztekammer und der Publikationsorgane die bayerische Bevölkerung erneut über die Notwendigkeit und Bedeutung einer Teilnahme an den Impfungen gegen Kinderlähmung aufzuklären und im Hinblick auf die schweren Folgen dieser Erkrankung der zunehmenden Impfmüdigkeit zu begegnen.

Dieser Antrag vom 22. Juni dieses Jahres wurde insofern geändert, als an Stelle des Wortes „erneut“ die Worte „auch in Zukunft“ getreten sind. So wurde er vom Ausschuß beschlossen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich darf darauf hinweisen, daß der Ausschuß die Zustimmung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß das Wort „erneut“ durch die Worte „auch in Zukunft“ zu ersetzen ist. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Wer dem Beschluß des Ausschusses beitreten will, wolle das Handzeichen geben! — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den letzten Punkt der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Hanauer, Staudacher, Zenz, Streibl und anderer, Dr. Hoegner, Dr. Haselmayr betreffend Flughafenprojekte im Großraum München (Beilage 419)

Es berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 532) Herr Abgeordneter Müller; ich erteile ihm das Wort.

Müller Werner (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr lag in seiner 15. Sitzung am 9. November der Antrag laut Beilage 419 vor. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Dr. Schlittmeier.

Nach einer ausführlichen Begründung des Antrags durch den Kollegen Hanauer und einem Bericht von Ministerialrat Penzel nahm Herr Staatssekretär Sackmann eingehend Stellung zu den gesamten Problemen.

Der Ausschuß beschäftigte sich in einer längeren Diskussion, an der sich die Kollegen Albrecht, Staudacher, Westphal, Schnell, Demeter, Röhl und Lang beteiligten, grundsätzlich mit der ganzen Angelegenheit.

Der Antragsteller, Kollege Hanauer, brachte am Schluß der Diskussion eine Umformulierung seines Antrags auf Beilage 532 mit folgendem Wortlaut:

Die Staatsregierung wird ersucht, die inzwischen mit Aussicht auf Erfolg geführten Verhandlungen mit der Bundesregierung fortzuführen mit dem Ziel, durch Beschränkung von Militärflugplätzen die Standortfrage für den neuen Flughafen im Raum München endgültig zu klären.

Sie wird weiterhin ersucht, das bereits eingeleitete Raumordnungsverfahren für den Standort Erding-Nord beschleunigt durchzuführen und dem Landtag rechtzeitig zu berichten.

Der Ausschuß hat diesen Antrag einstimmig angenommen, und ich bitte das Hohe Hause um Zustimmung.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Lang gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Lang (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist bedauerlich, daß erst jetzt, das heißt nach fast acht Monaten des eingeleiteten Raumordnungsverfahrens für den Hofolding Forst sich auch im Parlament Stimmen gegen dieses unsinnige Projekt Hofolding Forst erheben. Denn,

(Lang [NPD])

meine Damen und Herren, Sie wissen, es würde, wenn dieses Projekt verwirklicht würde, der oberbayerischen Bevölkerung direkt und der gesamt-bayerischen Bevölkerung indirekt größerer Schaden entstehen.

(Abg. Röhrl: Sie haben doch Ihren Antrag zurückgezogen!)

— Das hat mit unserem Antrag nichts zu tun. Ich nehme jetzt zu dem Antrag von der CSU Stellung, der von den Herrn Kollegen Zenz und dem Herrn Präsidenten usw. eingereicht worden ist. Zu diesem Antrag habe ich mich zur Aussprache gemeldet. Ich bin der Meinung, wir sind im Parlament — —

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Kollege! Ich will Ihre Ausführungen nicht beschränken, möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir im Ausschuß keine allgemeine Aussprache über Hofolding gepflogen haben. Der vorliegende Antrag beschäftigt sich auch nicht im besonderen mit Hofolding, sondern ist ein Ersuchen an die Staatsregierung, sie möge sich an die Bundesregierung wenden, um einen entsprechenden Flugplatz für den Großraum München frei zu bekommen. Das ist der Inhalt des Antrags; ich bitte also, im Hohen Hause jetzt nicht eine Debatte über Hofolding, über Erding oder weiß Gott was zu entfesseln.

(Beifall bei der SPD)

Lang (NPD): Verehrte Damen und Herren! Ich bin aber trotzdem der Auffassung, daß der Antrag nur wegen Hofolding gestellt wurde. Wegen Hofolding ist doch der zweite Antrag gestellt worden. Wäre vom Wirtschaftsministerium der Antrag, der von Herrn Kollegen Röhrl gestellt war, so ausgeführt worden, daß für alle möglichen Standorte das Raumordnungsverfahren eingeleitet werden muß, bräuchte jetzt dieser Antrag gar nicht gestellt zu werden. Ich bin daher der Auffassung, daß heute

das nachgeholt werden muß, was bereits Aufgabe des Parlaments, was bereits Aufgabe des Wirtschaftsministeriums gewesen wäre.

(Zuruf von der NPD: Vor 8 Monaten schon gewesen wäre!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag, der im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr einstimmig angenommen worden ist. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, wolle das Handzeichen geben! — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist vom Hohen Haus ebenfalls einstimmig angenommen worden.

Ich darf noch bekanntgeben, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Pöhlmann, Herrmannsdörfer und Fraktion betreffend Bestimmung eines Standorts für das vorgesehene Großflughafenprojekt (Beilage 470) zurückgezogen wurde.

Ich habe noch einige Mitteilungen zu machen:

Die Landtagsfraktion der SPD teilt mit Schreiben vom 8. November 1967 folgende Änderung in der Ausschußbesetzung mit: Der Herr Abgeordnete Alfred Sommer scheidet aus dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden aus. Für ihn wird als Mitglied dieses Ausschusses der Herr Abgeordnete Werner Hofmann nominiert. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Eine weitere Mitteilung: Wie das Hohe Haus bereits beschlossen hat, nimmt es am 28. November 1967 eine Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten sowie die Haushaltsrede des Herrn Finanzministers entgegen. Eine mögliche Ergänzung der Tagesordnung soll dem Ältestenrat vorbehalten werden.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 16 Uhr 42 Minuten)